

## KV-Handelsangestellte (Gehaltsordnung ALT) - Einstufung von Verkäufern mit Fremdsprachenkenntnissen

Der Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetriebe sieht derzeit<sup>1</sup> noch **6 unterschiedliche Beschäftigungsgruppe** vor. Für die Eingruppierung eines Angestellten in eine bestimmte Beschäftigungsgruppe ist die **Art der Tätigkeit** von maßgebender Bedeutung.

Der Kollektivvertrag führt die in den einzelnen Beschäftigungsgruppen enthaltenen Tätigkeiten in Form von Beispielen an. Entspricht der Aufgabenbereich eines Mitarbeiters einem in der Gehaltsordnung genannten Beispiel, so ist die Einreihung in die entsprechende Beschäftigungsgruppe vorzunehmen.

Doch die Praxis zeigt, dass die Zuordnung in die richtige Beschäftigungsgruppe immer wieder Probleme bereitet, dies gilt vor allem die Eingruppierung von Verkäufern, die über Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

Im Folgenden soll die Eingruppierung dieser Arbeitnehmergruppe näher analysiert werden.

### 1. Die anwendbaren Beschäftigungsgruppen für Verkäufer im Allgemeinen:

Betreffend die Eingruppierung von Verkäufern im Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben gibt es bereits unzählige oberstgerichtliche Judikate. Allgemein kann gesagt werden, dass Verkäufer entweder in die Beschäftigungsgruppe 2 oder in die Beschäftigungsgruppe 3 einzugruppieren sind. Diese beiden Beschäftigungsgruppen unterscheiden sich insbesondere durch den **Schwierigkeitsgrad** der ausgeübten Tätigkeit.

---

<sup>1</sup> Bis spätestens 1.12.2021 müssen alle Handelsbetriebe den Umstieg in das Gehaltssystem NEU vollzogen haben. Mit dem Umstieg sind Änderungen betreffend der Beschäftigungsgruppen verbunden.

Während die Beschäftigungsgruppe 2 auf *Angestellte abzielt, die einfache Tätigkeiten* ausführen, findet die Beschäftigungsgruppe 3 auf *Angestellte Anwendung, die auf Anweisung schwierige Tätigkeiten selbstständig* ausführen.

Nachfolgend ein genereller Überblick betreffend BG 2 sowie BG 3:

BG	Tätigkeit	Beispiele aus der Judikatur
<b>2</b>	Angestellte, die einfache Tätigkeiten ausführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkäufer, die nicht überwiegend alleine tätig sind</li> <li>• Angestellte die nicht selbstständig tätig sind</li> <li>• Verkäufer in einer Tabak-Trafik</li> </ul>
<b>3</b>	Angestellte, die auf Anweisung schwierige Tätigkeiten ausführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angestellte im Auslieferungslager</li> <li>• Abteilungsleiter in der Filiale einer Lebensmittelkette</li> <li>• Abteilungsleiter in einem Kaufhaus</li> <li>• Leiter einer Spielwarenabteilung</li> <li>• Verkäufer, der einen Lehrling ausbildet</li> <li>• Verkäufer, die alleine im Geschäft tätig sind</li> <li>• Außendienstmitarbeiter</li> <li>• Ladenkassiere in Selbstbedienungsläden</li> <li>• Filialleiter</li> </ul>

## 2. Einstufung von Verkäufern mit Fremdsprachenkenntnisse:

Wie bereits unter Punkt 1.) ausgeführt, hängt die Eingruppierung in die Beschäftigungsgruppe 2 bzw. 3 von der Art der Tätigkeit bzw. dem Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit ab.

Unter die Beschäftigungsgruppe 3 fallen Angestellte, die auf Anweisung schwierige Tätigkeiten selbstständig ausführen. Im Handels-Kollektivvertrag werden dazu vor allem Verkäufer mit **besonderen Fähigkeiten** genannt.

Zum Beispiel:

- a) Verkäufer, die **regelmäßig Verkaufsgespräche in einer Fremdsprache** führen, wobei in gemischtsprachigen Gebieten die heimischen Sprachen nicht als Fremdsprachen gelten,
- b) Verkäufer, bei deren **Aufnahme Fremdsprachenkenntnisse gefordert** werden.

Gerade der Umstand, dass Mitarbeiter in der alltäglichen Praxis mit der Führung von Verkaufsgesprächen betraut sind, führt dazu, dass Angestellte oftmals falsch eingruppiert sind. In diesem Zusammenhang darf auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien (OLG Wien 25.10.2016, 9 Ra 37/16a) aus dem Jahr 2016 verwiesen werden.

Im vorliegenden Fall bewarb sich die Klägerin auf ein Inserat, in dem es hieß: „Als Traditionsbetrieb in der Wiener Innenstadt sind perfekte Deutschkenntnisse Voraussetzung sowie Basis Englischkenntnisse.“

Beim Bewerbungsgespräch wurde seitens des Arbeitgebers unter anderem auch auf die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse hingewiesen und dass diese jedenfalls von Vorteil sind. Wegen der Lage des Geschäftslokals in der Wiener Innenstadt bestand der Kundenstock zu einem hohen Anteil aus fremdsprachigen Touristen aus aller Welt. Für deren Bedienung waren umfassende Fremdsprachenkenntnisse der Klägerin (insbesondere englisch, aber auch arabisch, russisch, französisch, italienisch, tschechisch) von Vorteil, weshalb sie durchschnittlich drei von sieben Kunden (Verkaufs)gespräche pro Tag in Fremdsprachen führte.

Da die Klägerin nach den Feststellungen eindeutig beide Voraussetzungen der Beschäftigungsgruppe 3 (siehe obige Ausführungen) erfüllte, war die Klägerin in die Gruppe einzugruppiert.

### 3. Conclusio:

Die zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien zeigt auf, dass bei Erfüllung der genannten Fähigkeiten der Beschäftigungsgruppe 3, der Angestellte unstrittig in dieser Gruppe einzugruppieren ist.

Wie eingangs bereits festgehalten, kommt es auf die Art der Tätigkeit an.

Daraus folgt, dass selbst dann, wenn im Zuge des Bewerbungsprozesses keine Fremdsprachenkenntnisse gefordert werden, aber faktisch der Arbeitnehmer Verkaufsgespräche in einer Fremdsprache führt, dies eine Eingruppierung in die Beschäftigungsgruppe 3 impliziert.

**Zudem darf nicht übersehen werden, dass gerade an Firmenstandorten, an welchen eine starke Frequenz von nicht deutschsprachigen Touristen herrscht (Wiener Innenstadt, Outletcenter etc.), die geforderten Merkmale der Beschäftigungsgruppe 3 als erfüllt angesehen werden können.**

Des Weiteren ist es völlig unerheblich, ob die Initiative zur Anbahnung eines Verkaufsgespräches in einer Fremdsprache vom Angestellten ausgeht. Vielmehr stellt der Kollektivvertrag bloß darauf ab, ob tatsächlich Verkaufsgespräche in einer Fremdsprache geführt werden. In diesem Zusammenhang darf darüber hinaus nicht übersehen werden, dass eine falsche Eingruppierung gemäß Lohn- und Sozialdumpinggesetz zu einer Unterentlohnung führen kann, welche enorme Auswirkungen mit sich bringt.

Auch im Hinblick auf das Gehaltssystem NEU ist eine korrekte Eingruppierung im Gehaltssystem ALT unabdingbare Grundvoraussetzung, um eine ordnungsgemäße Überleitung zu gewährleisten.

## Kontakt:

Sie erreichen uns per Mail : [Office@steuer-service.at](mailto:Office@steuer-service.at)

Ihr persönliches Betreuungsteam

Alle bisherigen Quick News finden Sie auch auf unserer Website <http://www.steuer-service.at/> unter der Rubrik "NEWS".

*Für den Inhalt verantwortlich: Steuer & Service Steuerberatungs GmbH*

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.

### Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuer & Service Steuerberatungs GmbH  
Anschrift: 1010 Wien, Wipplingerstraße 24

Die **Offenlegung** gemäß **Mediengesetz** finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: <http://www.steuer-service.at/impressum.39.0.html>